

R 1915. 1291

Die Brotbereitung während des Krieges

Zusammenstellung
der zur Sicherstellung der Ernährung
unserer Bevölkerung während der Kriegs-
zeit erlassenen Verordnungen

Sonderabdruck
aus der
„Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung“
herausgegeben vom

**Großh. Landesgewerbeamt
Karlsruhe**



Karlsruhe 1915

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei

Inhalt.

	Seite
1. Erläuterungen zu den Verordnungen	5
2. Merkblatt über die Herstellung von Backwaren	13
3. Verordnungen des Bundesrats:	
über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl	15
über das Ausmahlen von Brotgetreide	31
über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot	36
über die Bereitung von Backware	41
4. Vollzugsverordnungen des Großh. Ministeriums des Innern:	
über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl	27
über das Ausmahlen von Brotgetreide	35
über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot	39
über die Bereitung von Backware	47
5. Höchstpreise für Kartoffelmehl	48
6. Bezug von Kartoffelmehl	49
7. Die Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes	50
8. Die Verwendung von Kartoffeln und Kartoffelfabrikate zur Bäckerei usw. (Rezepte)	52

Zur Beachtung. Etwaige von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung vom 25. Januar über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl getroffene Anordnungen sind in der Broschüre nicht enthalten. Derartige Anordnungen sind selbstverständlich streng zu befolgen.

An die Bäcker, Konditoren und Müller.

Zur Sicherstellung der Ernährung unserer Bevölkerung während des Krieges sind Verordnungen erlassen worden, deren genaueste Beachtung vaterländische Pflicht ist, ganz abgesehen von den hohen Strafen, die auf Zuwiderhandlungen ruhen.

Die Verordnungen bringen in mancher Hinsicht eine Umwälzung bestehender Verhältnisse mit sich, aber wir sind überzeugt, daß die Bäcker, Konditoren u. Müller unseres Landes dies in dem Bewußtsein, einer vaterländischen Sache in schwerer Kriegszeit zu dienen, mit in Kauf nehmen und zum Wohle des deutschen Volkes alles daran setzen werden, daß der Plan unserer Feinde, zuschanden wird. Von der strengen Befolgung der Bestimmungen hängt die Versorgung mit genügend Brotgetreide während des Krieges ab.

Zur weiteren Auskunftserteilung über die Verordnungen oder mit denselben zusammenhängende Fragen steht das Landesgewerbeamt den Gewerbetreibenden zur Verfügung.

An die Bevölkerung.

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden, die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur

nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nichts vergeudet und die Brotrucht nicht an das Vieh verfüttert werden.

Haltet darum haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. Erzieht dazu auch Eure Kinder.

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen wollt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das Ihr verschwendet.

Es ist **Kriegsbrot**; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es sättigt und nährt ebensogut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffel erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kocht darum die Kartoffel in der Schale. Ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die Ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Verzichtet auf Sonderwünsche u. nehmt mit den Backwaren vorlieb, die hergestellt werden. Erleichtert den Bäckereibetrieben durch verständnisvolle Rücksichtnahme auf die Verhältnisse die Durchführung der Verordnungen.

Bedenkt immer, daß wir uns im Kriege befinden.

Beachtet, daß die Bestimmungen über die Bereitung von Backwaren ganz allgemein gelten, also auch für die Hausbäckerei.

1. Erläuterungen zu den Verordnungen.

Durch die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl sind sämtliche Brotgetreide- und Mehlvorräte im gesamten Reichsgebiet beschlagnahmt, d. h. es dürfen an den beschlagnahmten Vorräten Veränderungen nicht vorgenommen werden, rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind, soweit die Verordnung nicht Ausnahmen zuläßt, nichtig. Die Besitzer an Vorräten sind aber verpflichtet, diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung oder zur Vermeidung eines Verderbens derselben notwendig sind. Das Verfüttern ist verboten.

In Privatbesitz dürfen jedoch kleine Vorräte unter einem Doppelzentner Getreide oder Mehl bleiben. Außerdem dürfen landwirtschaftliche Betriebe Saatgut und das zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Personen verwenden, es wird höchstens gerechnet auf 1 Person 9 Kilogramm Brotgetreide oder 7200 Gramm Mehl für den Monat.

Die Beschlagnahme der Weizen- (Dinkel-, Spelz-) und Roggenvorräte geschieht für die Kriegsgetreidegesellschaft in Berlin, die der Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehlvorräte für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie sich befinden, Kommunalverbände sind in Baden die Städte mit über 10 000 Einwohnern, im übrigen die Amtsbezirke. Die Kriegsgetreidegesellschaft und die Kommunalverbände verfügen über die Vorräte, Verkäufe sind nur an diese oder mit deren Zustimmung zulässig.

Die Mühlen dürfen das Getreide weiter nach den dafür geltenden Bestimmungen ausmahlen, das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle liegt. Weist die Kriegsgetreidegesellschaft oder der Kommunalverband einer Mühle Getreide zu, so muß sie dies mahlen, entfallende Kleie ist abzugeben.

In beschränktem Maße dürfen Handelsmühlen und Händler (Mehlhandlungen) trotz der Beschlagnahme Mehl veräußern und zwar nach § 4 e der Verordnung, monatlich bis zur Hälfte der Menge, die sie in der Zeit vom 1. bis zum 15. Januar dieses Jahres käuflich geliefert haben. Wenn also ein Mehlhändler in der Zeit vom 1.—15. Januar 1000 Sack Mehl zu 100 Kilogramm verkauft hat, so darf er im Monat nur noch 500 Sack verkaufen, dies gilt selbstverständlich auch für den Mehlerkauf der Bäcker.

Ferner dürfen nach § 4 f der Verordnung Bäcker und Konditoren, hierzu zählen auch alle sonstigen Gewerbebetriebe, Hotels, Gast- und Schankwirtschaften, mit denen Bäckereien oder Konditoreien verbunden sind, nur noch eine Mehlmenge verbacken, die $\frac{3}{4}$ des durchschnittlichen Tagesverbrauchs in der Zeit vom 1.—15. Januar beträgt. Hat somit ein Bäcker vom 1.—15. Januar im ganzen 45 Sack Mehl zu 100 kg verbacken, so ist der durchschnittliche Tagesverbrauch $45 : 15 = 3$ Sack, = 300 kg, er darf dann täglich nur noch $\frac{3}{4}$ hiervon, das sind 225 kg Mehl, oder $2\frac{1}{4}$ Sack verbacken.

Der Mehlerkauf und das Backen müssen somit eine Einschränkung erfahren; diese Bestimmungen gelten so lange, bis die Reichsverteilstelle andere erläßt.

Jeder, der Borräte von Getreide, Weizen (Dinkel, Spelz), Roggen, Gerste und auch Hafer, oder von Mehl (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste) in Gewahrsam hat, somit unter anderm auch die Mehleinkaufsgenossenschaften der Bäcker, muß die Menge, Art und den Eigentümer

der Vorräte bis zum 5. Februar dem zuständigen Bürgermeisteramt anzeigen. Wenn jemand bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember v. J. falsche Angaben gemacht hat, bleibt er von der verwirkten Strafe frei, wenn er jetzt die Vorräte richtig anzeigt.

Mühlen und Mehlhändler, die weiter Mehl verkaufen wollen und Bäcker, Konditoren, sowie alle sonstigen Gewerbebetriebe, mit denen Bäckereien und Konditoreien verbunden sind, die weiter backen wollen — das werden wohl fast alle Betriebe sein —, müssen außerdem anzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1.—15. Januar einschließlich verkauft bzw. verbacken haben.

Außerdem muß jeder derartige Betrieb am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmals am 10. Februar, beim Bürgermeisteramt die eingetretenen Änderungen seiner Bestände anzeigen.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nicht nur schwer mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, sondern bekommt auch die nicht angezeigten Vorräte ohne Entschädigung weggenommen.

Zur Regelung des Verbrauches ist eine Reichsvertreterstelle gebildet, außerdem ist in Baden beim Statistischen Landesamt eine Landesvermittlungsstelle errichtet, welcher die Unterverteilung und die Bedarfsregelung im Großherzogtum obliegt. Die Kommunalverbände wieder regeln den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirk, sie haben insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen, sie können zu diesem Zwecke unter anderem noch weiter einschränkende Vorschriften über die Bereitung von Backware erlassen und anordnen, daß nur noch Einheitsbrote gebacken werden, sie können die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und -Zeiten, oder in anderer Weise, z. B. dadurch,

daß Brot und Mehl nur auf Vorweis einer von ihnen ausgestellten Karte, auf der die für zulässig erklärte Menge bezeichnet ist, verabfolgt werden darf, beschränken.

Im übrigen gelten die Verordnungen über das Ausmahlen von Brotgetreide, über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, und die Bereitung von Backware.

Die letzte Verordnung hat eine teilweise Abänderung insofern noch erfahren, daß als Weizenbrot nur noch Wasserweck, Zwieback, Laugenbrezeln und Blätterteig hergestellt werden dürfen, daß die Bereitung von Kuchen auf die Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage beschränkt wird, und daß Roggenbrot mit einer Ziffer zu bezeichnen ist, die dem Montagstag seiner Herstellung entspricht.

Das **Ausmahlen von Brotgetreide** ist in der Weise vorzunehmen, daß Roggen bis zu 82 Prozent, Weizen bis zu 80 Prozent mindestens durchzumahlen ist, für Weizen und Roggen ist für das Großherzogtum Baden die Herstellung eines Auszugsmehles bis zu 10 Prozent zugelassen.

Das bis mindestens 80 Prozent durchgemahlene Weizenmehl darf allgemein also auch von den Mühlen nur **g e m i s c h t** mit 30 Prozent Roggenmehl, das mindestens bis auf 82 Prozent Roggenmehl durchgemahlen ist, abgegeben werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

Die Bekanntmachung über das **Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot** vom 5. Januar 1915 verbietet unter Androhung strenger Strafen auch das Verfüttern von Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Das in den Bäckereien oder Verkaufsstellen zurückbleibende Brot, das nicht abgesetzt werden konnte, ist, auch wenn es altbacken geworden ist, weder verdorben, noch ist es Abfall. Die Verfütterung

wäre also strafbar. Es ist aber zulässig, solche einwandfreie alte Ware zur Herstellung neuer Backware zu verwenden. Dies ist auch bei altem Roggenbrot ohne besondere Schwierigkeiten möglich und sollte überall geschehen.

Die Verordnung über die **Vereitung von Backware** unterscheidet drei Arten von Backwaren, Roggenbrot, Weizenbrot, Kuchen.

Anmerkung. Die Kommunalverbände können noch weitere einschränkende Bestimmungen erlassen.

Roggenbrot.

Zum Roggenbrot muß das bis zu 82 Prozent durchgemahlene Roggenmehl verwendet werden. Für das Großherzogtum Baden ist zugelassen worden, daß das Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen durch solches Weizenmehl ersetzt wird, welches mit mindestens 30 Prozent Roggenmehl gemischt ist, sogenanntes Weizenbrotmehl, außerdem muß Kartoffel zugesetzt werden und zwar bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelmehl oder Kartoffelstärkemehl, mindestens 10 Gewichtsteile, bei Verwendung von gequetschten oder geriebenen Kartoffeln mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl. Roggenbrot kann daher aus folgender Mehlmischung hergestellt werden:

3 Sack Weizenbrotmehl (enthaltend 70 Prozent Weizen und 30 Prozent Roggen), 6 Sack Roggenmehl, 1 Sack Kartoffelmehl.

Roggen- oder Weizenauszugsmehle dürfen hierbei nicht verwendet werden. Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelmehl zugesetzt werden.

Es ist jedoch dringend zu empfehlen, weniger Weizenbrotmehl und mehr Kartoffel zuzusetzen.

Werden mehr Gewichtsteile Kartoffeln zugefetzt, so muß das Brot mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden, ist der Zusatz höher als 20 Gewichtsteile, so muß eine Bezeichnung mit „KK“ erfolgen.

Die Zusätze sollen in erster Linie dazu beitragen, daß aus dem vorhandenen Roggenmehl mehr Brot hergestellt werden kann, also die vorhandenen Brotvorräte „strecken“. Wenn auch das Brot mit stärkerem Zusatz sich nicht billiger stellen sollte, so ist es doch die vaterländische Pflicht der gesamten Bevölkerung, daß sie nur K.K.-Brot, oder doch wenigstens K.-Brot kauft, und der Bäcker, daß sie nur solches Brot herstellen. Wenn sich die nötige Menge von Kartoffellocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl nicht beschaffen läßt, sind gequetschte oder geriebene Kartoffeln, die in jeder Bäckerei bereitet werden können, zu verwenden.

Eine Ausnahme ist nur für das sogenannte *Bollfornbrot* zugelassen, d. h. für ein Brot, das aus reinem bis zu mehr als 93 v. H. durchgemahlenen Roggen besteht. Dieses kann ohne Kartoffelzusatz gebacken werden, darf aber auch andere Zusätze wie Weizenmehl und dergl. nicht enthalten.

Roggenbrot kann in jeder beliebigen Form gebacken werden. Die Zusammensetzung muß aber stets dieselbe sein.

Für das Großherzogtum Baden ist bestimmt worden, daß Roggenbrot nur in Stücken von 750 oder 1500 gr hergestellt werden darf, es gibt somit bis auf weiteres im ganzen Lande nur noch Brotlaibe von $1\frac{1}{2}$ oder 3 Pfund.

Roggenbrot von mehr als 50 gr Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien oder Konditoreien abgegeben werden, auch bei der Lohnbäckerei muß somit der Bäcker das Brot 24 Stunden nach dem Backen aufbewahren und darf es erst dann abgeben.

Auf jedem Brot muß eine Ziffer angegeben sein, die dem Monatstag seiner Herstellung entspricht.

Weizenbrot.

Das zum Weizenbrot verwendete Mehl muß 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthalten; sein Weizengehalt kann bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlhaltige Stoffe ersetzt werden. Weizenauszugsmehl und Roggenauszugsmehl dürfen zum Weizenbrot nicht verwendet werden. Weizenbrot darf nicht in Stücken von mehr als 100 Gramm Gewicht hergestellt werden.

Als Weizenbrot gilt selbstverständlich auch jede Art kleineres Weizengebäck. Im Großherzogtum Baden dürfen nach den Vollzugsverordnungen als Weizenbrot nur noch Wasserwecke, Zwieback, Laugenbrezeln und Blätterteig hergestellt werden. Die Anfertigung alles anderen Weizengebäcks, dessen Bereitung bisher in Bäckereien oder Konditoreien üblich war, also z. B. Weißbrote, Kaiserjenneln, Milchbrot, Tafelbrötchen, Salzweck, Hörnchen, Salzstangen, Fastnachtsküchle, mürbes Gefegebäck, sofern es nicht als Kuchen im Sinne der Verordnung gilt, also auf 90 Gewichtsteile Mehl mindestens 10 Gewichtsteile Zucker enthält, ist allgemein gleichviel, wo die Anfertigung erfolgt, also auch im Haushalt, verboten.

Kuchen.

Die Bereitung von Kuchen darf nur an Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Als K u c h e n gilt jede Backware, zu der mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehllartiger Stoffe verwendet werden, auf 1 Pfund Mehl müssen somit mindestens 55 gr Zucker kommen. Bei der Bereitung v. Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehllartigen Stoffe

aus Weizen bestehen. Sonstige Schranken sind der Verwendung der Mehle zum Kuchen nicht gezogen. Es ist also die Verwendung von Weizenauszugsmehl bis zur Hälfte des gesamten Mehlgehalts und die Verwendung von Roggen-, Kartoffel-, Gersten-, Hafer-, Reis-, Maismehl usw. in beliebigen Mengen zulässig.

Alle diese Vorschriften gelten nicht nur für Bäckereien oder Konditoreien, die Ware für den Verkauf herstellen, sondern überhaupt für die Herstellung von Backware, mag sie für den eigenen gewerblichen Betrieb (Hotelbäckereien usw.), im landwirtschaftlichen Betrieb oder auch im Hause (Hausbäckerei) erfolgen. Die Vorschriften gelten namentlich auch, wenn den Bäckern der fertige Teig nur zum Ausbacken übergeben wird. Die Bäcker werden daher gut tun, wenn sie sich von der vorschriftsmäßigen Zusammensetzung des Teiges nicht überzeugen können, das Ausbacken abzulehnen.

Die Verwendung von backfähigen Mehlen als Streumehl ist in Bäckereien und Konditoreien verboten.

Die Arbeitszeit zur Ausführung aller Arbeiten, die zur Vereitung von Backwaren dienen, also auch die Herstellung des Vorteiges, darf in Bäckereien und Konditoreien um 7 Uhr morgens beginnen und muß 7 Uhr abends enden. Dies wird zur Folge haben, daß es frisches Frühstücksbrot morgens nicht mehr gibt. Wegen der Sonntagsarbeit haben sich die Bäcker an das zuständige Bezirksamt zu wenden.

Abdrücke der Verordnung über die Vereitung von Backwaren sind in den Verkaufs- und Betriebsräumen aufzuhängen.

Zur Kontrolle über die genaue Einhaltung der Vorschriften werden Sachverständige bestellt.

2. Merkblatt über die Herstellung von Bakwaren.

Soweit die Kommunalverbände (Städte oder Bezirksämter) nicht weitere Beschränkungen angeordnet haben, gilt folgendes:

Es darf an Mehl nur $\frac{3}{4}$ des durchschnittlichen Tagesverbrauches in der Zeit vom 1. bis 15. Januar einschließlich täglich verbacken werden.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Bakwaren dienen, somit auch die Bereitung des Vorteiges sind in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Roggenbrot.

Es dürfen nur Brotlaibe von 750 gr = $1\frac{1}{2}$ Pfund und 1500 gr = 3 Pfund angefertigt werden. Roggenbrote dürfen erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens abgegeben werden. Auf jedem Brot muß eine Ziffer angegeben sein, die dem Monatstag seiner Herstellung entspricht. Es dürfen nur durchgemahlene Mehle zur Verwendung kommen. Es darf bis zu 30 Gewichtsteilen das Roggenmehl durch Weizenbrotmehl ersetzt werden. Weizenbrotmehl ist eine Mischung von durchgemahlenem Weizenmehl mit 30 Teilen durchgemahlenem Roggenmehl.

Roggenbrot mit Kartoffeltrockenproduktzugabe.

Kartoffeltrockenprodukte sind Flocken, Schnitzel, Walzmehl, Stärkemehl.

In Fachkreisen wird empfohlen, als Kartoffelprodukte eine Mischung von $\frac{1}{2}$ Kartoffelstärkemehl und $\frac{1}{2}$ Walzmehl oder Flocken zuzusetzen.

Beispiele von Mehlmischungen.

(1 Sack = 100 kg):

	2 Sack	Weizenbrotmehl,
	7 "	Roggenmehl,
	1 "	Kartoffeltrockenprodukte,
oder	3 "	Weizenbrotmehl.
	6 "	Roggenmehl,
	1 "	Kartoffeltrockenprodukte.
		„K“-Brot.
	2 Sack	Weizenbrotmehl,
	6 $\frac{1}{2}$ "	Roggenmehl,
	1 $\frac{1}{2}$ "	Kartoffeltrockenprodukte
oder	3 "	Weizenbrotmehl.
	5 $\frac{1}{2}$ "	Roggenmehl,
	1 $\frac{1}{2}$ "	Kartoffeltrockenprodukte.
		„KK“-Brot,
	2 Sack	Weizenbrotmehl,
	5 $\frac{1}{2}$ "	Roggenmehl,
	2 $\frac{1}{2}$ "	Kartoffeltrockenprodukte.

Roggenbrot mit Zusatz von gequetschten oder geriebenen Kartoffeln.

Auf 1 Sack Mehl mindestens 33,3 kg Kartoffel.

„K“-Brot auf 1 Sack Mehl zwischen 33,3 und 44,4 kg,
 „KK“-Brot auf 1 Sack Mehl mehr als 44,4 kg Kartoffel.

Vollkornbrot

muß mindestens 93 vom Hundert aus durchgemahlenem Roggenmehl bestehen, Kartoffel braucht nicht, Weizenmehl darf nicht zugesetzt werden.

Weizenbrot.

Es darf nur Weizenbrotmehl, das 30 Teile Roggenmehl enthält, verwendet werden, fein Gebäck darf mehr als 100 g wiegen. An Backwaren dürfen nur hergestellt wer-

den Wasserweck, Zwieback, Laugenbrezeln, Blätterteig, verboten ist also unter anderm die Anfertigung von Weißbrot, Milchbrot, Tafelbrötchen, Salzweck, Hörnchen, Salzstangen, mürben Gesegebäck, auch Fastnachtsküchlein oder Berliner Pfannkuchen, sofern sie nicht aus Ruchenteig angefertigt sind.

Ruchen.

Er darf nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bereitet werden.

Auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe müssen mindestens 10 Gewichtsteile Zucker zugesetzt sein, also auf 1 Pfund Mehl mindestens 55 gr. Streuzucker oder Aufgußzucker zählen hierbei nicht mit. Es darf nicht mehr als die Hälfte des Mehles od. der mehlartigen Stoffe aus Weizenmehl bestehen, es muß somit dem Teig mindestens 50 Prozent anderes Mehl, z. B. Kartoffelmehl, Roggenmehl, Reismehl, Maismehl, zugesetzt werden.

3. Verordnungen des Bundesrats.

4. Vollungsverordnungen des Großh. Badischen Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar und 6. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreide-G.m.b.H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl vom Kommunalverband beschlagnahmt, in des-

jen Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendigtem Transporte abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufe an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. an den zuständigen Kommunalverband (§ 1) sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat 9 Kg. Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut

verwenden; statt 1 Kg. Brotgetreide können 800 Gr. Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

b) Unternehmer, landwirtschaftliche Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden.

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle liegt.

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind.

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmengen liefern.

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbäcken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden.

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbäcken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Seeresverwaltung oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Mark 10 000 bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vor-

räte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art, sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu verwenden.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbrauchen oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäder, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörden auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 15. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis bezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markttorte bezahlt worden ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstückes, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stalm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Beschlagnahme ausgedroschen, so fällt das Eigentum an Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24.

Der Übernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehenskasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausschälen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder an den Kommunalverband abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4, Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. darf das Mehl nur an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Übernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Ab-

§ 28. Absatz 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Absatzes 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. G. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwider handelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28 und 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier königlich preussischen, zwei königlich bairischen, einem königlich sächsischen, einem königlich württembergischen, einem großherzoglich badischen, einem großherzoglich hessischen, einem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen, einem großherzoglich sächsischen, einem herzoglich anhaltischen, einem hanseatischen und einem elsass-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des deutschen Landwirtschaftsrates, des deutschen Handelstages und des deutschen Städtetages an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. G. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden, als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Mengen.

§ 35.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a. anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
- b. das Vereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
- c. das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- d. die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- e. Sändlern, Handelsmühlen, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot u. Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten od. beschränken;
- f. die Besitzer von Vorräten, die nach § 2c von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, auffordern, diese Vorräte anzuzeigen.

Soweit Vorräte eines Besitzers fünfundzwanzig Kilogramm übersteigen, können sie auf Anordnung der zuständigen Behörde für den Kommunalverband oder die Gemeinde enteignet werden; die §§ 13 bis 20 gelten entsprechend.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 34 bis 36 und 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauches übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. G. ein Behntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. G. zur Verfügung zu stellen. Die Vergütungsbeträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen ausgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ausschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauches übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lageräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwider handelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirke obliegt.

§ 47.

Wer den von den Zentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Übergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer der Vorschrift des § 49 zuwider handelt, Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfes

die Landeszentralbehörden oder die von ihr bezeichneten Behörden die Übereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anzuordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnisse.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erwachsenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschrift.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

De I b r ü c k.

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (Reichs-Gesetzblatt Seite 35) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 19, 25, 27, 28, 41, 43 und 52 Absatz 2 ist der Landeskommissär. Im Sinne der §§ 16, 17 und 29 ist höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär dann, wenn der Erwerber der Vorräte der unter der Leitung des Amtsvorstandes stehende Kommunalverband ist, im übrigen das Bezirksamt. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 der Bundesratsverordnung ergeben, entscheidet zunächst das Bezirksamt und auf Beschwerde gegen dessen Entschliebung endgültig als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Landeskommissär.

Zuständige Behörden sind im Sinne der §§ 14, 23, 52 Absatz 1 das Bezirksamt, im Sinne der §§ 8, 9 und 11 das Bürgermeisteramt und im Sinne des § 12 das Bezirksamt und das Bürgermeisteramt.

§ 2.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Geschäfte der Kommunalverbände werden durch einen Ausschuss geführt, dessen Beschlüsse für den Kommunalverband rechtsverbindliche Kraft haben. Den Vorsitz im Ausschuss führt bei den städtischen Kommunalverbänden der Oberbürgermeister (Bürgermeister) oder sein Stellvertreter, bei den übrigen Kommunalverbänden der Amtsvorstand. Der Ausschuss wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

Die Mitglieder des Ausschusses werden bei den städtischen Kommunalverbänden durch den Stadtrat (Gemeinderat), bei den übrigen Kommunalverbänden durch den Bezirksrat ernannt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß im ersteren Fall dem Stadtrat (Gemeinderat) und im letzteren Fall dem Bezirksrat angehören. Bei der Ernennung der Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Ausschuss außer Vertretern der Gemeinden tunlichst auch Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Verbraucher und der durch die Bundesratsverordnung hauptsächlich betroffenen Gewerbe angehören.

§ 3.

Beim Statistischen Landesamt wird eine Landesvermittlungsstelle errichtet, welcher die Unterverteilung und die Bedarfsregelung im Großherzogtum obliegt. Die Mitglieder der Landesvermittlungsstelle, an deren Spitze der Direktor des Statistischen Landesamts steht, werden vom Ministerium des

Innern ernannt. Das Ministerium des Innern trifft für die Tätigkeit der Landesvermittlungsstelle die näheren Bestimmungen.

Die Landesvermittlungsstelle ist zuständig zur Genehmigung von Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen andern Kommunalverband (§ 4 der Bundesratsverordnung) und zu der in § 51 Satz 1 erwähnten Anordnung.

§ 4.

Bei der Erfüllung der Anzeigepflicht (§§ 8 bis 10 der Bundesratsverordnung) sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Bürgermeisterämter haben die Vordrucke rechtzeitig verteilen und abholen zu lassen und geeignete Personen mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke zwecks Erlangung durchaus zutreffender Angaben zu beauftragen.

Falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Orts dies erforderlich macht, sind Erhebungsbezirke (Zählbezirke) in entsprechender Zahl zu errichten. Die Zähler haben in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, einzutragen und diese Anzeigen, nach der Reihenfolge der Liste geordnet, mit der aufgerechneten Liste sowie mit den Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern am 6. Februar 1915 dem Bürgermeisteramt abzuliefern, welches die Endergebnisse der Zählbezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenstellt und aufrechnet.

Sind nicht besondere Erhebungsbezirke gebildet, so hat das Bürgermeisteramt die Anzeigen, welche mehr als zwei Zentner betreffen, unmittelbar in die Ortsliste einzutragen.

Vor der Aufstellung der Ortsliste hat das Bürgermeisteramt die Angaben der Anzeigepflichtigen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und etwaige Beanstandungen auf kürzestem Wege sofort zu beheben. Eine Abschrift der Ortsliste ist zu den Gemeindeakten zu fertigen und mit den etwaigen Zählbezirkslisten und den Anzeigen sorgfältig aufzubewahren. Die Ortsliste ist spätestens bis zum 10. Februar 1915 dem Bezirksamt einzusenden; bei Städten, welche einen Kommunalverband für sich bilden, erfolgt die unmittelbare Einsendung der Ortsliste an das Statistische Landesamt spätestens bis zum 15. Februar 1915.

Das Bezirksamt hat die Angaben der Ortslisten nach auf kürzestem Wege vorzunehmender Nichtigstellung offenkundiger Irrtümer in eine Kommunalverbandsliste zu übertragen, diese

zu einer Schlußsumme aufzurechnen, auf der Liste zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kommunalverbandes enthalten sind und die Liste bis zum 15. Februar 1915 an das Statistische Landesamt abzusenden, welches das in § 9 der Bundesratsverordnung angeführte Verzeichnis der Reichsverteilungsstelle bis zum 20. Februar 1915 einreicht.

§ 5.

Zur Anzeige des in der Zeit vom ersten bis einschließlich fünfzehnten Januar 1915 verbackenen Mehles sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien und Konditoreien verpflichtet, falls sie von der Befugnis des § 4 Absatz 4 f Gebrauch machen wollen.

Die in § 11 der Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind jeweils am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar 1915 an das Bürgermeisteramt zu erstatten.

Zur Vornahme der Nachprüfung der Angaben nach § 12 der Bundesratsverordnung sind vom Bezirksamt Sachverständige zu bestellen.

§ 6.

Vorbehaltlich weiterer einschränkender Vorschriften durch die Kommunalverbände wird in teilweiser Abänderung unserer Verordnung vom 10. Januar 1915, die Bereitung von Backware betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 7), bestimmt, daß von den Backwaren, deren Bereitung in Bäckereien und Konditoreien vor dem 15. Januar 1915 üblich war, als Weizenbrot im Sinne der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backware (Reichs-Gesetzblatt Seite 8) nur noch Wasserweck, Zwieback, Laugenbrezeln und Blätterteig hergestellt werden dürfen.

Das Bereiten von Kuchen wird auf die Samstage und Sonntage sowie auf die gesetzlichen Feiertage beschränkt.

Roggenbrot, das nur in Stücken von 750 und 1500 Gramm bereitet werden darf, ist mit der Biffer zu bezeichnen, die dem Montagstag seiner Herstellung entspricht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung, die Vorschrift des § 6 am 1. Februar 1915 in Kraft.

K a r l s r u h e , den 28. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v o n B o d m a n .

Dr. Schühly.

Über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei eine Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerenwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Runden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehre des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Bornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, dasselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü c k.

Über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 10. Januar 1915.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide (Reichsgesetzblatt Seite 3) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern, Polizeibehörde im Sinne des § 6 der Bekanntmachung ist das Bezirksamt.

§ 2.

Die Ausmahlung von Roggen und Weizen wird in der Weise zugelassen, daß hierbei jeweils ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt, S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen oder Weizen, sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andern Einhufer ist gestattet.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesek-

widrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü c k.

Das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot
betreffend.

Vom 10. Januar 1915.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot (Reichsgesetzblatt Seite 6) wird unter Aufhebung unserer Verordnung vom 4. November 1914, das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401) verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern, Polizeibehörde im Sinne des § 5 der Bekanntmachung ist das Bezirksamt.

§ 2.

Das in § 1 der Bekanntmachung ausgesprochene Verfüterungsverbot erstreckt sich auch auf mahlfähigen Spelz (Kernen, Dinkel, Weizen) und das daraus gewonnene Mehl.

§ 3.

Für die in § 4 der Bekanntmachung vorgesehene Erteilung der Erlaubnis zum Verfüttern von Roggen ist das Ministerium des Innern zuständig, falls die Zulassung allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften erfolgt. Die Genehmigung im Einzelfalle erteilt das Bezirksamt.

§ 4.

Das Schrotten von Roggen, Weizen und Spelz, auch wenn er mit anderer Frucht vermischt ist (Mischelfrucht) oder nicht mahlfähig ist, ist verboten. In den Fällen, in denen gemäß § 3 dieser Verordnung das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betrieb des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betrieb gehaltene Vieh zugelassen wurde, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5.

Das Bezirksamt kann für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhändigen.

§ 6.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 5 dieser Verordnung Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schrotten von

Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a. eine laufende Nummer,
- b. Vor- und Zuname sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c. Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach Kilogramm,
- d. Tag der Lieferung,
- e. Datum der bezirksamtlichen Genehmigung.

Das Bezirksamt ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher des zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

§ 7.

Zur Überwachung des Verbots des Schrotens von Roggen und Weizen sind die vom Bezirksamt beauftragten Polizeibeamten befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft.
Karlsruhe, den 10. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Über die Bereitung der Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem andern als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen,

auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Badware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Badware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Seeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Die Bereitung von Backware betreffend.

(Vom 10. Januar 1915.)

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backware (Reichs-Gesetzblatt Seite 8) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 ist das Bezirksamt.

§ 2.

Von den Backwaren, deren Bereitung in Bäckereien und Konditoreien bisher üblich war, dürfen als Weizenbrot im Sinne der Bundesratsverordnung nur noch Wasserweck, Milchbrot, Tafelbrötchen, Salzweck, Zwieback, Laugenbrezeln und Blätterteig hergestellt werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Roggenbrot darf das Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt werden, welches unter hundert Teilen des Gesamtgewichts 30 Gewichtsteile Roggenmehl enthält (§ 3 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915).

§ 4.

Roggenbrot darf nur in Stücken von 750 und 1500 Gramm bereitet werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1915 in Kraft.
Karlsruhe, den 10. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

5. Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffel- trocknerei.

Der Bundesrat hat durch die Bekanntmachungen über Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 und vom 11. Januar 1915 Höchstpreise für die Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei festgesetzt.

Die Preise sind festgesetzt:

1. Beim Verkaufe durch den Trockner, der also die Erzeugnisse selbst hergestellt hat, da aber der Absatz nur durch die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, erfolgen darf, kommen diese Preise für Bäcker und Konditoren nicht in Betracht.

2. Bei allen weiteren Verkäufen, z. B. durch die vorgenannte Gesellschaft oder einen Händler darf der Preis nicht übersteigen im vierten Preisgebiet, in welches das Großherzogtum Baden gehört.

Kartoffelflocken	26.80 M.
Kartoffelschnitzel	25.55 "
Kartoffelwalzmehl	30.30 "
Trockene Kartoffelstücke und Kartoffelstärkemehl	32.60 "

Bei allen Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die 5 Tonnen (100 Zentner) nicht übersteigen,

und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die 1 Tonne (20 Zentner) nicht übersteigen, erhöhen sich diese Höchstpreise um 0.60 M. für den Doppelzentner.

Bei Verkäufen, die 5 kg nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Die Höchstpreise gelten bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack, sonst ohne Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang.

Wenn somit eine Bäckereinkaufsgenossenschaft 30 Zentner = 15 Tonnen Kartoffelwalzmehl beziehen will, so darf der Preis 30.30 M. für den Doppelzentner nicht übersteigen, werden dagegen von einem einzelnen Bäcker nur 2 Zentner = 100 kg erworben, so darf 30.90 M. berechnet werden. Kartoffelstärkemehl darf bei Großbezug über 1 Tonne höchstens 32.60 M., bei Kleinbezug jedoch 33.20 M. kosten. Bei Kartoffelschnitzeln und Kartoffelflocken gelten die Großbezugpreise erst von 5 Tonnen oder 100 Zentnern an.

Für Käufe bis zu 10 Pfund gelten die Höchstpreise nicht.

6. Bezug von Kartoffelmehl.

Die Einkaufszentrale der Bäckereinkaufsgenossenschaften Badens, Vorstand Privatier G. Sexauer-Pforzheim, gibt bekannt, daß ihr die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Kartoffelmehl waggontweise zu folgenden Preisen und frei Station gegen Barzahlung an die Hand gegeben hat:

Prima Kartoffelstärkemehl 32.60 M.

Kartoffelflocken 26.80 M.

Kartoffelschnitzel 25.55 M.

7. Die Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes.

Die nachstehenden von der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin auf Grund ihrer Erfahrungen bearbeiteten Erläuterungen empfehlen wir den Bäckermeistern in ihrem eigenen Interesse zur besonderen Beachtung.

Für die Herstellung von kartoffelhaltigen Broten kommen folgende Formen von Kartoffelerzeugnissen in Frage:

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelbrot,
2. Kartoffelstärke,
3. ein Gemisch von 1 und 2,
4. frische Kartoffel.

Der Pflichtzusatz beträgt 10 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl, d. h. auf 1 kg Roggenmehl mindestens 110 gr Kartoffelmehl. Bei größeren Zusätzen bis zu 20 Gewichtsteilen, also dem doppelten Pflichtzusatz muß das Brot durch Aufdruck eines „K“, bei noch größeren Zusätzen durch „KK“ bezeichnet werden.

Bei der Verarbeitung des Kartoffelwalzmehls und der Kartoffelbrot ist die Sauerteigführung wie bisher zu handhaben; das Kartoffelmehl wird mit dem übrigen Roggenmehle dem reifen Bollsauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Die Kartoffelbrot können zweckmäßig vorher mit Wasser angerührt werden, damit die voluminöse Masse zusammensichert.

Bei Zusätzen von 10 und im besonderen von 20 Prozent der genannten Kartoffelerzeugnisse ist der Teig bedeutend fester zu halten, als man es bisher zufolge des Abgreifens der Teige gewohnt ist, weil sowohl Brot wie Walzmehl zuerst sehr begierig Wasser aufnehmen, dann aber nicht mehr nachquellen, so daß die Teige, wenn sie

nicht sehr fest sind, nachlassen, breitstehen und zu ganz feuchten Gebäcken ausbacken. Bei diesen größeren Zusätzen muß auch möglichst knapp geschoben werden, weil die Bröte nicht viel Gare vertragen. Es muß in einem zwar heißen, aber auf keinen Fall zu heißem Ofen gebacken werden, weil andernfalls wegen der zu starken Bräunung nur unvollkommen ausgebacken werden kann. Man schließe den Bratschieber am besten gar nicht.

2. Kartoffelstärke: Pflichtzusatz und höhere Zusätze wie oben. Bei Zusätzen von 10—20 Prozent wird der auf das Gesamtmehl berechnete Anteil Stärke zweckmäßig vor der Teigbereitung in lauwarmem Wasser eingeweicht und nach einstündigem Stehen dem reifen Vollsauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Der Teig muß weich gehalten werden, weil hier eine deutliche Nachquellung zu beobachten ist und bei auch nur einigermaßen festen Teigen leicht Ribbildung und Krümeln der Krume eintritt.

3. Gemisch von 1 und 2: Pflichtzusätze und höhere Zusätze wie oben, d. h. bei dem Pflichtzusatz 55 gr Kartoffelflocken oder Walzmehl und 55 gr Kartoffelstücke auf 1 kg Roggenmehl. Die Mischung von Walzmehl und Stärke ist unbedingt zu empfehlen. Die Verarbeitung wird dadurch eine viel leichtere und bleibt nahezu unverändert, doch gilt auch hier: je höher der Zusatz der Mischung, desto fester die Teige, weil die Eigenschaften des Walzmehls diejenigen der Stärke meist überragen.

4. Frische Kartoffel: Die gereinigte Kartoffel wird mit der Schale gekocht oder gedämpft, nach dem Auskühlen geschält und dann auf einer Reibe zerrieben oder durch den in jeder Küche vorhandenen Fleischwolf gedrückt. Von dieser Masse wird, da die frische Kartoffel viel wasserreicher ist, als die Trockenmehle aus Kartoffel, eine viel größere Menge zu nehmen sein. Bei höheren Zusätzen, Pflichtzusatz 30 Teile auf 90 Teile Roggenmehl, d. h. auf 1 kg Roggenmehl mindestens 333 gr, werden

mehr Gewichtsteile Kartoffel zugesetzt, so muß das Brot ein „K“, bei Zusätzen über 40 Gewichtsteile, also auf 1 kg mehr als 444 gr ein „KK“ als Aufschrift erhalten. Auch diese Zusätze erfolgen erst bei der Teigbereitung. Der Pflichtzusatz erfordert keine Abänderung des Betriebs, bei den höheren Zusätzen ist daselbe zu beachten wie bei dem Kartoffelwalzmehl und den Kartoffelflocken.

Bei dunklen Gebäcken, wie z. B. bei dem Rominibrot und Schrotbrot verwende man besser an Stelle der frischen Kartoffel und der Flocken das Kartoffelstärkemehl, vor allem, wenn man höhere Zusätze beabsichtigt. überhaupt beginne man bei Herstellung des Kartoffelbrots erst mit den Pflichtzusätzen und steigere den Zusatz in dem Maße, wie man die richtige Aufarbeitung der Teige erkannt hat.

8. Die Verwendung von Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten zur Brotbäckerei usw.

Von der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln sind drei Heftchen herausgegeben worden, die in weitesten Kreisen verbreitet werden sollten.

Heft 1 behandelt „Ratschläge für die Kartoffelernte 1914 und deren zweckmäßige Verwertung“,

Heft 2 „Die Einsäuerung der Kartoffeln“,

Heft 3 „Die Verwendung von Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten zur Brotbäckerei usw.“.

Das letzte Heft ist für Bäcker, Konditoren und für den Haushalt in der jetzigen Zeit, wo zur Brotbereitung und zur Herstellung anderer Backwaren Kartoffel verwendet wird, von ganz besonderem Wert, es enthält eine Reihe von erprobten Anleitungen und Rezepten über die Herstellung von Brot mit Zusatz von Frischkartoffeln, von Kartoffelstärkemehl, von Trockenkartoffeln und einer Mischung von Stärkemehl und Trockenkartoffeln, ferner Abhandlungen über die sonstige Verwendung von Kartoffelfabrikaten (Kartoffelstärke und Stärkesirup, Kartoffelwalzmehl und Flocken), als Nahrungsmittel, z. B. zur Herstellung von Kuchen und von Speisen.

Wir empfehlen den Bezug dieses Heftes, das gegen Einsendung von 0,15 M. jedermann von der Gesellschaft, Berlin W 9, Eichhornstr. 6, postfrei zugestellt wird, aufs beste.

Einige Rezepte aus dem Hefte, die wir nachstehend veröffentlichen, werden den praktischen Wert des Heftes für die Backstube erkennen lassen.

Brot mit Zusatz von Frischkartoffeln.

Nach den im Institut für Gärungsgewerbe, Berlin, von Parow angestellten Backversuchen werden die Kartoffeln gekocht, geschält und dann gut abgekühlt. Darauf werden sie durch ein Sieb gerieben und sodann mit Wasser, Salz und Hefe oder Sauerteig gut verknetet, nachdem sie vorher mit Mehl vermischt sind. Den Teig läßt man über Nacht bei 25—30° C. zur Gare stehen, arbeitet ihn dann nochmals durch, formt das Brot und schiebt es, nachdem es 30—45 Minuten warm gestanden hat, in den Backofen, in welchem es etwa 40 Minuten bei 230—250° C. verbleibt.

Auf 1 kg Roggenmehl kann man mit Vorteil verwenden:

	A	B
Gefochte Kartoffeln	300 g	350 g
Wasser	380 „	380 „
Hefe	8 „	8 „
Salz	15 „	15 „

Statt Hefe kann man auch Sauerteig, und zwar 200 bis 250 g, anwenden.

Brot mit Zusatz von Kartoffelstärkemehl.

Bei den kürzlich in dem Institut für Gärungsgewerbe unter Leitung von Parow angestellter Backversuchen mit 10, 15 und 20 Proz. Stärkemehl ist Schwarz- und Weißbrot erbacken, das in jeder Beziehung reinem Weizen- und Roggenbrot zur Seite gestellt werden kann. Auf Grund dieser Versuche ist das nachstehende Rezept zusammengestellt:

„Das Mehl wird mit dem Stärkemehl gut gemischt. Das Kochsalz wird entweder in dem Wasser gelöst oder vor dem Aneten dem Mehl zugesetzt. Das Mehlgemisch wird mit dem Wasser, in welchem die Hefe vorher gut verteilt ist, tüchtig durchgeknetet. Bei Verwendung von Roggenmehl kann man statt Hefe Sauerteig nehmen, ev. auch dem Sauerteig wenig Hefe zusetzen. Nach Herstellung des Teiges bleibt dieser etwa $\frac{1}{2}$ —1 Stunde zur Gärung stehen, wird dann nochmals geknetet. Große Brote bis zum Gewicht von etwa 2 kg können ohne Form hergestellt werden. Bei Verwendung von Sauerteig und Roggenmehl mit Zusatz von Walzmehl, Flocken- oder Stärkemehl kann nach Herstellung des Teiges der Teig gleich geformt werden, wird dann etwa 30 Minuten bei 30—35 ° C. zur Gare stehen gelassen und nun in den Backofen geschoben. Bei Verarbeitung von Weizenmehl bleibt der Teig und später der geformte Teig etwas länger zur Gare stehen. Die Temperatur in dem Backofen soll 220—250 ° C. betragen. Vor dem Einschieben des Teiges in den inneren Backofen wird der geformte Teig (Brotteig) mit Wasser bestrichen. Die Dauer des Backens ist, je nachdem Schwarzbrot oder Weißbrot hergestellt wird, etwa 30—50 Minuten.“

Als Mischungsverhältnis wird empfohlen:

Für Schwarzbrot ohne Form (großes Brot). 4350 g Roggenmehl, 150 g Stärkemehl, 15 g Hefe oder Sauerteig und 1 Liter Kochsalzlösung (25 g).

Brötchen, Semmel. Auch Brötchen, Semmel u. Schrippen lassen sich nach Parow durch Zusatz von 5—20 Proz. Stärkemehl zum Weizenmehl sehr leicht und gut herstellen. Das Gebäck ist kaum von dem aus reinem Weizenmehl hergestellten zu unterscheiden. Da das Weizenmehl bei der jetzt vorgeschriebenen stärkeren Ausmahlung einen dunkleren Farbenton erhält, so trägt die schneeweiße Farbe des Stärkemehls dazu bei, daß das Gebäck den gewohnten helleren Farbenton behält.

Roggenbrot. Nach Mitteilung der Bäckerzwanngsinnung in Berlin bereitet die Herstellung von Roggenbrot mit Zusatz von Stärkemehl in Höhe von 5—20 Proz. keinerlei Schwierigkeiten. Die Zubereitung des Teiges und das Backen geschieht genau wie bei ausschließlicher Verwendung von reinem Roggenmehl.

Brot mit Zusatz von Trockenkartoffeln.

Brot mit Kartoffelflocken oder Walzmehl. Die Zubereitung des Teiges und das Verbacken erfolgt genau so wie bei Verwendung von Stärkemehl angegeben; auch ist das Mischungsverhältnis das gleiche. Bei Verwendung von Kartoffelflocken wird das Gebäck lockerer als bei Verwendung von Walzmehl.

Nach Prof. Dr. Parow.

Brot mit Zusatz einer Mischung von Stärkemehl und Trockenkartoffeln.

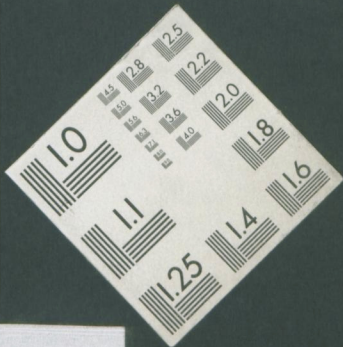
Nach Professor Dr. Parow wird das gemischte Mehl mit Hefe oder Sauerteig, Wasser und Salz geknetet, der Teig mit einem Tuch zugedeckt, nach einer halben bis einer Stunde geformt und dann in den Ofen geschoben, der eine Temperatur von 220 bis 250 Grad hält.

Für größere Mengen werden empfohlen: 45 kg Brotmehl, 3,8 kg Kartoffelstärkemehl, 3,8 kg Kartoffelflocken oder Kartoffelwalzmehl. 35 kg Sauerteig, 0,75 kg Salz und etwa 40 Liter Wasser, oder auf 40 kg Brotmehl 7,25 kg Kartoffelstärkemehl, 7,25 kg Kartoffelflocken oder =Walzmehl.

A15.6115

Die Brotherbereitung während des Krieges

Zusammenstellung
der zur Sicherstellung der Ernährung
unserer Bevölkerung während der Kriegs-
zeit erlassenen Verordnungen



Staatsbibliothek
zu Berlin

Preußischer Kulturbesitz